



## Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur           **StAZH MM 3.24 RRB 1910/0676**

Titel               **Straßenbahn Wetzikon-Meilen.**

Datum             16.04.1910

P.                 241

[p. 241] A. Mit Begleitschreiben Nr. 1721/11 vom 25. Februar 1910 übermittelt der technische Direktor des Eisenbahndepartementes das von der Straßenbahn Wetzikon-Meilen vorgelegte Projekt für die Einführung von Rollschemeleln zum Transport von Normalbahnwagen von der Schweizerischen Bundesbahnstation Meilen bis zur Gasfabrik Obermeilen zur Vernehmlassung.

B. Mit Zuschrift vom 1. März 1910 teilt die Betriebsdirektion der Wetzikon-Meilen-Bahn mit, daß es sich einstweilen um einen jährlichen Transport von 4 - 500 Wagen handle. Entsprechend dem vermehrten Gasverbrauch werde nach und nach eine Steigerung des Verkehrs eintreten. Die Transporte werden nie mit den fahrplanmäßigen Zügen, sondern immer mit Extra-Motoren ausgeführt. Die Fahrgeschwindigkeit dürfe 5 km in der Stunde nicht übersteigen.

Die Anlage könne nur zur Ausführung kommen, wenn der Bahn bezüglich baulicher Veränderungen (z. B. wegen Lichtraumprofil) keine erschwerenden Bedingungen auferlegt werden, da die finanziellen Mittel eine größere Ausgabe nicht gestatten.

Es werde auch nur von Vorteil sein, wenn die Beanspruchung der betreffenden Straße durch die Kohlenautomobile aufhöre.

C. Der Gemeinderat Meilen hat laut Zuschrift vom 26. März 1910 gegen das Projekt nichts einzuwenden. Er empfiehlt die Erteilung der nachgesuchten Bewilligung auf Zusehen hin unter der Bedingung, daß sie sofort wieder aufgehoben werden solle, wenn sich durch die Einführung solcher Rollschemele Verkehrsstörungen oder Verkehrsgefährdungen zeigen sollten.

Die Baudirektion berichtet:

Die von der Straßenbahn benutzten Straßen haben eine Kronenbreite von 6 m und eine Gebietsbreite von 7,8 m. Die Strecke vom Bahnhof Meilen bis zur Gasfabrik in Obermeilen ist zirka 700 m lang. Die Geleiseachse ist 2,1 m von der Straßengrenze entfernt. Die Breite der Normalbahnwagen beträgt 2,9 m. Nach Artikel 4, Ziffer 5 der Nebenbahnverordnung vom 10. März 1906 (E. A. S. XXII, 41) ist zwischen der äußern Flucht der Wagen und kurzen Hindernissen ein Lichtraum von mindestens 60 cm und bei längeren Hindernissen ein solcher von mindestens 1 m zu wahren.

Versuche mit einem simulierten Normalbahnwagen (2. November 1907) auf der betreffenden Strecke haben ergeben, daß der Abstand des Wagenkastens von der Einfriedigung längs der Station Meilen 0,65 m, von der Straßengrenze 0,5 m (in der innern Kurve bei der Einmündung in die Seestraße 0,18 m) und von den Leitungsmasten 0,32 m beträgt. Müßte der Abstand von 1 m beziehungsweise 0,60 m eingehalten werden, so müßte das Geleise für den Transport mit Normalbahnwagen entsprechend gegen die Straßenmitte verlegt werden, was mit beträchtlichen Kosten



verbunden wäre und den übrigen Verkehr erschweren und gefährden würde. Der freibleibende Fahrbahnstreifen hätte dann nur noch eine Breite von zirka 3 m.

Unter der Voraussetzung, daß mit einer mäßigen Geschwindigkeit gefahren werde und mit Rücksicht darauf, daß die Straßen mit dem Transport der Kohlen auf dem Bahngelände ohne Zweifel erheblich entlastet werden, kann das Projekt zur Genehmigung empfohlen werden.

Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

1. Das von der Straßenbahn Wetzikon-Meilen dem Eisenbahndepartement vorgelegte Projekt für die Einführung von Rollsystemen zum Transport von Normalbahnwagen von der Bahnstation Meilen bis zur Gasfabrik in Obermeilen wird genehmigt unter den in der kantonalen Konzession vom 17. August 1898 festgesetzten allgemeinen und nachstehenden besonderen Bedingungen:

1. Mit den Normalbahnwagen darf auf den öffentlichen Straßen nur mit einer Geschwindigkeit von 5 km per Stunde gefahren werden.
  2. Behufs Verhinderung von Unfällen und Verkehrsstörungen hat jeweilen ein Wärter den Wagen auf der Hin- und Rückfahrt zu begleiten.
  3. Der Regierungsrat behält sich vor, diese Bewilligung jederzeit zurückzuziehen, wenn die zulässige Geschwindigkeit überschritten wird oder sich andere Übelstände ergeben sollten und es hat die Straßenbahn keinen Anspruch auf Entschädigung für den Entzug der Bewilligung.
  4. Die Zustimmung des eidgenössischen Eisenbahndepartementes wird vorbehalten.
- II. Mitteilung an die Straßenbahn Wetzikon-Meilen in Grüningen, an den technischen Direktor des eidgenössischen Eisenbahndepartementes in Bern, unter Zustellung der Zeichnung und der Beschreibung, an Kontrollingenieur Koller in Zürich, an den Gemeinderat Meilen, sowie an die Baudirektion.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/04.04.2017*]